



WWA Traunstein - Postfach 19 40 - 83269 Traunstein

Gemeinde Seeon-Seebruck
Römerstraße 10
83358 Seebruck

per E-Mail: gdemeinde@seeon-seebruck.de

Ihre Nachricht
610-6/24 (030957)
21.01.2019

Unser Zeichen
1-4622-TS Seo-1665/2019

Bearbeitung +49 (861) 70655 159
Wolfgang Mayer

Datum
04.02.2019

**Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Seeon IV" der Gemeinde Seeon-Seebruck;
Verfahren nach §4 Abs. 1 BauGB;**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Wasserwirtschaftsamt Traunstein nimmt als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung.

1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

- entfällt -

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan betreffen können, mit Angabe des Sachstands

- entfällt -

3 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

- entfällt -



Standort
Rosenheimer Straße 7
83278 Traunstein

Telefon / Telefax
+49 861 70655-0
+49 861 13605

E-Mail / Internet
poststelle@wwa-ts.bayern.de
www.wwa-ts.bayern.de

4 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

4.1 Grundwasser/ Wasserversorgung

4.1.1 Grundwasser

In der Begründung zum Satzungsentwurf vom 05.10.2018 wird im Planungsgebiet der Grundwasserstand mit größer 10 m unter Geländeoberkante angegeben. Nach Vergleich mit umliegenden Grundwasseraufschlüssen erscheint der angegebene Grundwasserflurabstand aus unserer Sicht plausibel.

Hinweis: Sollte in das Grundwasser eingegriffen werden, so sind im Vorfeld die entsprechenden Genehmigungen einzuholen.

4.1.2 Wasserversorgung

Die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser ist durch den Anschluss an das zentrale Versorgungsnetz der Gemeinde sicherzustellen. Die Leistungsfähigkeit ist vom Versorgungsträger in eigener Zuständigkeit zu überprüfen.

Das Wasserschutzgebiet für den Brunnen IV „Bauschberg“ entspricht aus fachlicher Sicht nicht mehr den aktuellen Anforderungen und ist entsprechend zu überarbeiten.

Im früheren Verfahren zur Ausweisung des Wasserschutzgebietes für den Brunnen IV „Bauschberg“ erfolgte die Abschätzung des Brunneneinzugsgebietes mangels Grundwasseraufschlüssen lediglich überschlägig. Für eine Beurteilung des Gefährdungspotentials nach heutigen Anforderungen wären weitere Untersuchungen erforderlich, um eine belastbare Datengrundlage hinsichtlich Schutzgebietsbemessung und Schutzgebietsbestimmungen zu erhalten.

Wir empfehlen deshalb, das Wasserschutzgebiet in den nächsten Jahren (Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserförderung am Br. IV Bauschberg gültig bis 31.05.2022) durch geeignete Untersuchungen zu überprüfen und ein Festsetzungsverfahren nach Wasserrecht rechtzeitig auf den Weg zu bringen, um künftige bauliche Entwicklungen und ein gesundes Wachstum der Gemeinde, was die Versorgungssicherheit anbelangt, sicherzustellen.

4.2 Oberflächengewässer/ Überschwemmungssituation

4.2.1 Oberflächengewässer

Oberirdische Gewässer werden durch das Vorhaben nicht berührt.

4.2.2 Starkregenereignisse und wild abfließendes Oberflächenwasser

Die im Bebauungsplan formulierten Hinweise hierzu unter C.4 und C.6 sind erforderlich und sollten konsequent umgesetzt werden.

4.3 Abwasserentsorgung

4.3.1 Öffentlicher Kanal

Das Schmutzwasser soll über die zentrale Kanalisation entsorgt werden. Dabei ist ein Trennsystem vorzusehen (vgl. §55 Abs. 2 WHG). Die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Kanalisation und der Mischwasserbehandlungsanlagen sowie das Vorliegen der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen sind in eigener Zuständigkeit zu überprüfen.

4.3.2 Behandlung und Ableitung von Niederschlagswasser

Wir bitten, die Hinweise unter C.4 konsequent umzusetzen.

4.4 Regenwassernutzung:

Auf die Möglichkeit der Regenwassernutzung z.B. zur Gartenbewässerung und für die WC-Spülung wird hingewiesen. Die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage ist nach AVBWasserV dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Es ist unter anderem sicherzustellen, dass keine Rückwirkungen auf das private und öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz entstehen.

4.5 Altlastenverdachtsflächen

Nach Angaben der Gemeinde sind im Planungsgebiet keine Altlasten bekannt. Sollten während der Baumaßnahmen dennoch Bodenauffälligkeiten angetroffen werden, welche auf eine Altlast o.ä. hinweisen, ist das Landratsamt Traunstein zu verständigen.

Das Landratsamt (Abteilung 6 - Gesundheit sowie SG 4.16 - Wasserrecht und SG 4.40 - Bauamt) erhält einen Abdruck der Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Stettwieser, BOR

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig)